



## **Jugendordnung des Stettiner Yacht-Club e.V.**

Beschlossen in der  
Mitgliederversammlung vom 20. Oktober 2012

---

### **Präambel**

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern den Geschlechtern in gleicher Weise offensteht.

### **§ 1 Ermächtigungsgrundlage**

Grundlage für diese Jugendordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere deren Paragraph 15.

### **§ 2 Jugendarbeit**

Die Jugendarbeit des StYC wird inhaltlich durch § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Satzung bestimmt. (2) Der „Ehrenkodex zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Sport“ des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (Anlage 1 zu dieser Jugendordnung) ist unverzichtbare Grundlage der Jugendarbeit. (3) Dieser Ehrenkodex ist vom Jugendleiter und allen, die Funktionen in der Jugendarbeit des StYC wahrnehmen, als Voraussetzung ihrer Tätigkeit in der Jugendarbeit zu unterzeichnen und zu befolgen.

### **§ 3 Jugendabteilung**

Die Jugendmitglieder des StYC bilden die Jugendabteilung. (2) Mit Einwilligung des Jugendleiters können der Jugendabteilung auch ordentliche Mitglieder bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres angehören, wenn sie an der seglerischen Ausbildung und sonstigen Aktivitäten teilnehmen, die in der Jugendabteilung angeboten werden.

### **§ 4 Jugendleiter**

Der Jugendleiter leitet die Jugendarbeit des StYC in Abstimmung mit dem Vorstand. (2) Er ist Mitglied des Vorstandsbeirats (§ 13 der Satzung). (3) Er wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 5 Organisation der Jugendarbeit**

Der Jugendleiter bestimmt die Organisation der Jugendarbeit. (2) Für die Leitung einzelner Aktivitäten (z.B. Opti-Ausbildung in Lübeck, Jollen-Ausbildung in Hamburg und Nutzung /Ausbildung auf dem Clubboot *Onca* (Jaguar 22)) kann der Jugendleiter Obleute bestimmen. (3) Die Bestellung und Abberufung von Obleuten sind der Mitgliederversammlung und dem Vorstand mitzuteilen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung tritt am 1. März 2013 in Kraft.

-----